Bundesverband der
Deutschen Tourismuswirtschaft e.V.

Präsident
Sören Hartmann

Präsidiumsmitglieder
Thomas Bösl
Anke Budde
Felix Eichhorn
Benedikt Esser
Johannes Ganser
Torsten Haase
Nils Hartgen
Petra Hedorfer
Otto Lindner
Georg Welbers

Stellvertretender Präsident und Schatzmeister
Guido Zöllick

Stellvertretende Präsidenten
Albin Loidl
Johannes Walter

Generalsekretär
Sven Liebert

BTW e. V. * Am Weidendamm 1A * 10117 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Ib1 - Rechtsfragen der Erwerbsmigration,
Fachkräfteeinwanderung

- ausschließlich per E-Mail -

Berlin, 15. Oktober 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Neunte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. (BTW) und seiner Mitglieder bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Neunte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) Stellung nehmen zu dürfen, der wir hiermit nachkommen.

Der BTW wird von zahlreichen Fachverbänden und Unternehmen aus den unterschiedlichen Bereichen der Wertschöpfungskette Tourismus getragen und bündelt so als größtes Tourismusnetzwerk in Deutschland über 65.000 Akteure. Die Tourismuswirtschaft steht insgesamt für rund 3,7 Prozent der Bruttowertschöpfung in Deutschland und ist mit rund 2,7 Millionen Beschäftigten einer der stärksten Arbeitgeber.

1. Eine Kürzung zur Unzeit

Der BTW lehnt die geplante Halbierung des jährlichen Kontingents der Westbalkanregelung von 50.000 auf 25.000 Personen entschieden ab. Durch diese Maßnahme wird ein bewährter legaler Zugangsweg verengt, genau in dem Moment, in dem personalintensive Dienstleistungsbranchen um ihre Leistungsfähigkeit kämpfen. Sie reduziert nicht den Arbeitskräftebedarf, sondern allein die Möglichkeit, konkrete offene Stellen zu besetzen.

Die Westbalkanregelung setzt ein verbindliches Arbeitsplatzangebot voraus. Hinter jedem Verfahren steht somit ein realer betrieblicher Bedarf und kein abstraktes Zuwanderungsinteresse. Zugleich prüft die Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungsbedingungen und im Rahmen der Vorrangprüfung, ob bevorrechtigte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Eine zusätzliche starre Mengenbegrenzung kann deshalb auch Einstellungen verhindern, für die nachweislich keine bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerber verfügbar sind.[1]

Der Entwurf bleibt die zentrale Antwort schuldig: Warum sollen ausgerechnet 25.000 konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten wegfallen, obwohl die Nachfrage fortbesteht? Eine pauschale Halbierung ist kein

1 Brücker et al., Erwerbsmigration über die Westbalkanregelung, IAB-Kurzbericht 16/2020, S. 1.

Instrument zielgenauer Arbeitsmarktsteuerung. Sie ist ein politisches Mengensignal zulasten von Betrieben, Beschäftigten und der touristischen Wertschöpfung.

2. Die eigene Arbeitsmarktforschung spricht gegen die Kürzung

Die empirische Evidenz fällt eindeutig aus. Die Westbalkanregelung wurde stark nachgefragt, die Beschäftigungsverhältnisse verliefen im untersuchten Zeitraum überdurchschnittlich stabil und Arbeitslosigkeit sowie Leistungsbezug waren außergewöhnlich niedrig. Mehr als die Hälfte der erfassten Tätigkeiten lag auf Fachkraft- oder höherem Anforderungsniveau, 13 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse entfielen auf das Gastgewerbe.[2]

Politisch besonders relevant ist die Herkunft dieser Befunde: Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ist die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesagentur steht unter der Rechtsaufsicht des BMAS; die grundlegende Evaluation von 2020 wurde zudem im Auftrag des BMAS erstellt. Es handelt sich somit nicht um interessengeleitete Branchenannahmen, sondern um Evidenz aus dem institutionellen Verantwortungsbereich der Arbeitsmarktpolitik selbst.[3][4]

Auch neuere Forschungsergebnisse weisen in dieselbe Richtung: Die Einführung der Regelung ging mit geschätzt rund 14.000 zusätzlichen erstmaligen Aufenthaltserlaubnissen zur Erwerbstätigkeit pro Jahr einher.[5]

Diese Bewertung wird inzwischen von der Bundesregierung selbst bestätigt. In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom August 2025 bezeichnet sie den einfachen Arbeitsmarktzugang für Angehörige der sechs Westbalkanstaaten ausdrücklich als einen Baustein der Arbeitskräftezuwanderung, der sich „etabliert und bewährt“ habe. Eine bewährte Regelung ohne belastbare Wirkungsanalyse zu halbieren, ist politisch widersprüchlich.[6]

3. Konkrete Folgen für die Tourismuswirtschaft

Touristische Dienstleistungen sind personalintensiv, standortgebunden und oft saisonabhängig. Fehlendes Personal lässt sich weder verlagern noch kurzfristig automatisieren. In der Hochsaison entscheidet die Verfügbarkeit von Personal darüber, ob Zimmer, gastronomische Angebote, Freizeitattraktionen oder Mobilitätsleistungen überhaupt angeboten werden können. Die über die Westbalkanregelung gewonnenen Beschäftigten sichern somit nicht nur betriebliche Abläufe, sondern auch ein attraktives touristisches Angebot für heimische Bevölkerung und ausländische Gäste in Deutschland.

Zum 31. Dezember 2024 waren insgesamt 9.061 Beschäftigte mit einem Aufenthaltstitel nach der Westbalkanregelung im Gastgewerbe tätig. Das entsprach 14,8 Prozent aller erfassten Beschäftigten und war fast dreimal so viel wie Ende 2020. Damit liegt das Gastgewerbe bei den erteilten Zustimmungen an zweiter Stelle.[7]

2 Brücker et al., Erwerbsmigration über die Westbalkanregelung, IAB-Kurzbericht 16/2020, S. 1, 4–6, 8–11.

3 Adunts/Vortisch, Tapping Foreign Potential: How Germany’s Western Balkans Regulation Shaped Labor Migration, IAB-Discussion Paper 07/2026, S. 2.

4 Brücker et al., IAB-Kurzbericht 16/2020, S. 2.

5 Adunts/Vortisch, IAB-Discussion Paper 07/2026, S. 4 und 30.

6 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Arbeitskräftezuwanderung über die sogenannte Westbalkanregelung“, Bundestagsdrucksache 21/1126 vom 4. August 2025, Antwort zu Frage 12, S. 5.

7 Bundestagsdrucksache 21/1126, Anlage 2, Tabellen 1 und 2, S. 10–11, sowie Antwort zu Frage 15, S. 6.

Hotellerie und Gastronomie: Weniger verfügbare Arbeitskräfte führen zu geringeren Kapazitäten, eingeschränkten Öffnungszeiten und einem höheren Druck auf die Stammbelegschaften. Gerade in touristischen Regionen ist der lokale Arbeitsmarkt vielerorts nicht ausreichend aufnahmefähig.

Freizeit- und Campingwirtschaft: Saisonale Spitzen treffen auf kurze Rekrutierungsfenster. Engpässe bei Betrieb, Reinigung und Gästebetreuung können unmittelbar zu Angebotsausfällen führen.

Luftverkehr: Fehlendes Personal in den Bereichen Bodenverkehrs- und Gepäckabfertigung können die Stabilität gesamter Reisekette beeinträchtigen.

Buswirtschaft: Der strukturelle Fahrpersonalmangel begrenzt bereits heute die Verkehrsleistungen. Zusätzliche Rekrutierungshürden gefährden den touristischen Reiseverkehr, den ÖPNV und den Schienenersatzverkehr gleichermaßen.

Die Kürzung trifft den Mittelstand besonders hart. Kleine und mittlere Unternehmen verfügen weder über große Personalreserven noch über zahlreiche alternative Rekrutierungskanäle. Wenn Stellen unbesetzt bleiben, sinkt nicht nur die Planungssicherheit. Leistungen werden eingeschränkt, Investitionen werden unwirtschaftlich und vorhandene Kapazitäten bleiben ungenutzt.

4. Die Begründung des Entwurfs greift zu kurz

Der Hinweis auf das inländische Beschäftigungspotenzial rechtfertigt die Halbierung nicht. Dieses Potenzial muss konsequent aktiviert werden. Es ersetzt jedoch nicht die notwendige Arbeitsmigration, wenn für konkrete Stellen keine bevorrechtigten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Genau das wird bereits im Zulassungsverfahren geprüft.

Ebenso wenig überzeugend ist die Annahme unveränderter Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft. Sie blendet die eigentliche Belastung aus: erfolglose Rekrutierung, unbesetzte Stellen, zusätzliche Personalengpässe und entgangene Leistungen. Wer nur den administrativen Antrag zählt, aber den verhinderten Arbeitsvertrag ignoriert, misst am wirtschaftlichen Problem vorbei.

Besonders schwer wiegt, dass die Bundesregierung die Auswirkungen der Kontingentreduzierung auf die Tourismuswirtschaft derzeit nicht beantworten kann. Gleichzeitig plant sie weder spezielle Maßnahmen zur Anwerbung und Integration von Beschäftigten aus den Westbalkanstaaten, noch Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Tourismussektors für diese Zielgruppe. Damit soll ein funktionierender Zugangsweg halbiert werden, ohne die Folgen zu kennen und ohne einen branchenspezifischen Ersatz vorzusehen.[8]

Der Schutz der Beschäftigten spricht ebenfalls nicht für ein kleineres Kontingent. Einzelne Regelverstöße verlangen nach besseren Informationen, wirksamen Kontrollen und praktikablen Arbeitgeberwechseln. Selbst die arbeitsmarktpolitische Forschung leitet daraus keine pauschale Einschränkung des Zugangs ab, sondern empfiehlt gezielte Schutzmaßnahmen und leistungsfähigere Verfahren.[9]

5. Weiterentwickeln statt halbieren

Der BTW fordert die Bundesregierung auf, die Reduzierung auf 25.000 Zustimmungen im Verordnungsentwurf zu streichen. Das bisherige Kontingent von 50.000 muss mindestens beibehalten werden. Noch

8 Bundestagsdrucksache 21/1126, Antworten zu den Fragen 15 bis 17, S. 6–7.

9 Falkenhain/Raab, Die Westbalkanregelung als Blaupause? Erwerbsmigration fair gestalten und langfristig denken, IAB-Forum, 7. Dezember 2022.

zukunftsfester wäre ein „atmendes" Kontingent, das sich an der tatsächlichen Nachfrage, regionalen Engpässen und der Arbeitsmarktlage orientiert.

Parallel dazu müssen die Verfahren modernisiert werden: Es braucht eine schnellere und verlässlichere Bearbeitung, ausreichende Verwaltungskapazitäten, digitale Prozesse sowie transparente Informationen für Betriebe und Beschäftigte. Frühere Engpässe haben Einstellungen verzögert oder verhindert. Die richtige Antwort darauf ist eine funktionierende Administration und keine künstliche Verknappung erfolgreicher Verfahren.[10]

6. Fazit

Die geplante Halbierung setzt das falsche Signal. Sie schwächt einen legalen, kontrollierten und betriebsnahen Weg der Erwerbsmigration, obwohl Unternehmen konkrete Stellen besetzen wollen und die vorhandene Evidenz eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration zeigt. Für die Tourismuswirtschaft drohen weniger Angebote, geringere Kapazitäten und zusätzliche Belastungen für die vorhandenen Belegschaften.

Der BTW lehnt die Kürzung daher ab. Deutschland braucht keine kleinere Westbalkanregelung, sondern eine modernere, die bedarfsgerecht, verlässlich und fair ist. Wer Arbeitskräfte sichern, Wertschöpfung ermöglichen und touristische Angebote erhalten will, darf funktionierende Zugangswege nicht halbieren.

Der BTW und seine Mitglieder stehen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerne für einen vertieften Austausch zur Verfügung, um gemeinsam **praxistaugliche und wettbewerbsfähige Lösungen** weiterzuentwickeln und die Belange der Tourismuswirtschaft in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Hartmann — Präsident
Sven Liebert — Generalsekretär

10 Brücker et al., IAB-Kurzbericht 16/2020, S. 10–12; Falkenhain/Raab, IAB-Forum, 7. Dezember 2022.